

# Der grosse Rath von Bern über den Gesetzesentwurf der Militär-Verfassung der Republik im November und Dezember 1834

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **1 (1834)**

Heft 24

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91392>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der Große Rath von Bern über den Gesetzes-Entwurf der Militär-Verfassung der Republik im November und Dezember 1834.

Durch neun Sitzungen verhandelte der große Rath von Bern den Gesetzes-Entwurf über Reorganisation der Militärverfassung. Der Entwurf erlitt eine Reihe von Modificationen, unter denen das Gesetz sicher nur gewinnen wird, und die im Ganzen von dem gefunden und tüchtigen Sinne zeugen, den jene Behörde hiebei beurkundete. Wir wollen diese Modificationen mit kurzer Berührung in ihrer Reihenfolge durchgehen, indem wir dem Gang der Verhandlungen folgen.

In der einleitenden Berichterstattung durch den Präsidenten der Commission, welche den Entwurf ausarbeitete, wurde angezeigt, daß 31 schriftliche Bemerkungen aus dem Publikum zu Händen der Commission über den Entwurf eingegangen waren; darunter sind gegen 20 von Berner Offizieren. Diese Summe ist immer nicht unbedeutend und ein Zeichen der wachsenden Theilnahme am Militärwesen im Canton. — Im Lauf der Verhandlungen wurde zwar öfter der einen oder andern dieser Bemerkungen in der Berichterstattung Erwähnung gethan, und einige hatten auch schon von der Commission bei ihrer letzten Ueberarbeitung des Entwurfs eine Berücksichtigung erhalten; allein im Ganzen scheint doch hier vor der entscheidenden Behörde diesen, wenn man sagen darf, Mitarbeiten des Volks nicht die gehörig genaue Rechnung getragen worden zu sein. Es muß in der That bei unsern jetzigen Staatsverhältnissen Alles an einer möglichst verbreiteten Theilnahme an den öffentlichen politischen Arbeiten liegen, und so hätte wohl jeder der gefallenen Bemerkungen an ihrem Orte ein Aufzählen nach ihren Motiven, nicht bloß die allgemeine Inhaltsanzeige, widerfahren sollen. Unterwarf die Commission ihre Gründe dem Urtheil der höchsten Behörde, so hätte es wohl gepaßt, daß dieses auch mit denen jener Classe von Mitarbeitern geschehen wäre. Es ist vor Allem der politische Standpunkt festzuhalten. In einer Monarchie könnte man keine solche Forderung machen, wo die verschiedenen Functionen des Staatslebens ebenso isolirt und concentrirt, als sie bei uns expandirt und generalisirt sind. Aber diesem letzten Charakter gemäß hätte vielleicht in dem Berührten mehr geschehen sollen als geschah, wenn auch nicht dem Wunsche eines Mitglieds des Großen Rathes in den Verhandlungen ausgesprochen worden wäre, die Bemerkungen drucken zu lassen.

Nach einigen Erörterungen über die Frage der Zeitgemäßheit einer neuen Revision des Berner Militärgesetzes — jetzt, wo eine baldige Revision der eidgenössischen Organisation wahrscheinlich ist, wurde entschieden, in die Berathung des Entwurfs einzugehen. Es ist in einem frühern Aufsätze in diesen Blättern jene Frage aus dem politisch-militärischen Gesichtspunkt betrachtet und gewünscht worden, Bern möchte hierin die Schritte der nächsten Tagessatzung abwarten. Der delicatere politische

Grund dünkt auch uns noch immer hier erheblich. Jedoch ist zu bemerken, daß eigentlich diese jetzt schon begonnene Cantonal-Revision mit dem Wesen der erweiterten eidgenössischen in keine direkte Collision treten kann, und daß der Gesetzesentwurf, so wie er nunmehr aus den Händen des Großen Rathes hervorgegangen erscheint, in Hauptpunkten der Tendenz des eidgenössischen Entwurfs sich anneigt; z. B. im wichtigen Capitel des Unterrichts etc. Da nun aber auch eine, dem augenfällig trefflichen, und so bedachtsam als entschieden fortschreitenden eidgenössischen Entwurf ausgesprochen conformere Gestalt des Cantonalentwurfs nicht mit den wesentlichen Bestimmungen der noch bestehenden eidgenössischen Organisation in Widerspruch getreten wäre, (weil da wie dort immer den Cantonalbestimmungen als solchen ihr gehöriger und ziemlich gleicher Spielraum bleibt) — und, im Fall es ganz beim Alten verbliebe, diesen alten eidgenössischen Pflichten auch aus der neuen Gestalt heraus ohne Beschwerneiß für das Gesetz hätte genügt werden können: so ist man immer einigermaßen verwundert zu fragen, warum bei jenen ausführlicheren Erörterungen über Eintreten oder Nicht Eintreten nicht der Gedanke angeregt und in die Mitte gestellt wurde, sich für ein Eintreten, aber unter dem Gesichtspunkte des neuen eidgenössischen Entwurfs, auszusprechen. Ein solches factisches Streben eines der ersten Cantone nach der Realisirung eines Entwurfs hin, der, wenn auch so oder so modificirt, doch bleiben und festgehalten werden muß, wenn überhaupt jetzt ein Schweizer-Soldatenschritt vorwärts gemacht werden soll, — ein solches factisches Streben hätte ohne Zweifel der sympathetisch wirkenden Kraft auf andere Stände nicht ermangelt.

Nun zu den einzelnen Modificationen.

Unter der Rubrik Dienstzeit ist im §. 2 an der betreffenden Stelle eine Erweiterung dahin gemacht worden, daß auch alle Freiwilligen über das Dienstalter hinaus in die Reserve zweiter Classe eingereicht werden. — Dieser letztere Name wurde für Landwehr angenommen. Es wird ausgesprochen, daß alle drei Milizclassen (Auszug, 1ste und 2te Reserve) im Rang gleich seien.

Der Grundsatz der Dispensations-Gebühren wurde im Großen Rath gegen die Meinung der Commission angenommen oder vielmehr beibehalten. Demgemäß wurden die §§. 4 — 7, welche die Ausnahmen von der Dienstpflicht aufzählen, der Commission zur neuen Bearbeitung zurückgeschickt. — Die Commission wird ohne Zweifel den wichtigen Gegenstand in seinem weitesten Sinn und in der Gegenbeziehung fassen, in der er zu der gleichfalls vom Großen Rath gegen den Entwurf angenommenen Uebernahme der Kosten der Bekleidung von Seite des Staats steht. Gewiß haben hier den Großen Rath, nach den Majoritäten die sich aussprachen, mit dem Zuge des richtigen Instinkts die Principien der Rechtsgleichheit geleitet, die auch in dem schon

genannten frühern Aussage in diesen Blättern, wie uns dünkt, scharf hervorgehoben worden sind.

Für unwürdig im activen Dienst zu stehen werden Diejenigen erklärt, die eine Criminalstrafe ausgestanden haben. (Im ersten Entwurf hieß es: die durch richterlichen Spruch für ehreunfähig erklärt worden sind.)

Bei den Untüchtigen werden neben den körperlichen Gebrechen auch die geistigen angeführt. — Die Befundscheine werden nicht bloß von dem Kreisadjutanten, sondern auch von dem Kreiscommandanten ausgefertigt werden.

Beim Bestand der verschiedenen Waffenarten werden neben den Postläufern und Führern noch Arbeiter aufgeführt.

Die Scharfschützen werden in ihren Kreisen „so viel als möglich“ in Compagnien von bestimmter Stärke formirt, — da bezweifelt wurde, daß dies strikt zu gebieten sei.

Die zwei Marschcompagnien der Infanterie für den eidgenössischen Dienst sind nicht wie der Entwurf anfangs wollte, durchs Loos aus den 4 Stammcompagnien, sondern nach der Altersklasse auszuwählen, so daß immer die jüngsten Leute marschiren müssen. —

Die Paragraphen über die Feldmusik sind der Commission zurückgeschickt, da weder die Stärke, noch die Zusammensetzung der Kreismusiken aus allen 3 Milizclassen genügt, und selber angeregt wurde, daß jedes einzelne Bataillon seine eigene Musik haben sollte.

Unter den Militärbehörden wird der Oberinstructor nur als solcher ohne den Beisatz des Entwurfs „der Infanterie“ genannt, da er sein Amt in Beziehung auf alle Waffen hat, und die Instructoren der Artillerie, Cavallerie und Scharfschützen unter ihm stehen. — Mit dem Staab der Artillerie wird auch ein Staab des Genie verbunden sein.

Unter den Obliegenheiten der Kreiscommandanten ist die Mobilmachung der Truppen seines Kreises, die der Entwurf forderte, gestrichen worden, da bemerkt wurde, daß im Fall der Kreiscommandant nicht im Kreise selber wohnt, eine Zögerung entstehen könnte. — An eben derselben Stelle des Entwurfs (S. 47) wo von denen die Rede ist, welche die Stelle eines Kreiscommandanten zu übernehmen haben, wurde beliebt, statt Oberstlieutenant (der Bataillone) Commandant zu setzen. — Der Kreiscommissär hat nur Offiziersrang überhaupt (nicht Hauptmannsrank, wie der Entwurf wollte, denn auch ein höherer Offizier kann diese Stelle bekleiden.)

Die Kreisärzte stehen nicht nur unter dem Oberfeldarzt, sondern auch unter dem Kreiscommandanten.

Der S. 51, der die Bestimmungen über die Einschreibung der Milizpflichtigen und Strafandrohungen gegen Fehlbare enthält, ward als nicht deutlich genug

ausgedrückt besunden, und wurde zu besserer Redaction zurückgegeben.

Bei den Bedingungen für die Aufnahme der Scharfschützen in den Auszug werden die Forderungen des Entwurfs, daß der Scharfschütze sich bei dem Kreiscommandanten ausweisen könne, während zwei Jahren einer Amts- oder Ortschützengesellschaft angehört und deren Schießübungen fleißig besucht zu haben, — dahin modificirt, daß jeder, der in eine Scharfschützen-Compagnie aufgenommen sein will, beim Kreiscommandanten sich über seine Fertigkeit auszuweisen hat, wobei jeder wirkliche Scharfschütze verpflichtet sein soll, einer Amtschützengesellschaft anzugehören.

Der S. 54, nach welchem der einzige Sohn eines alten Vaters oder einer alten Mutter nicht in den Dienst des eidgenössischen Auszugs genommen werden soll, wenn er aber zur Zeit, wo der Vater oder die Wittve Mutter das bestimmte Alter (60 und 70 Jahre) erreichen, schon in diesen Dienstverhältnissen steht, so muß er seine Zeit darin bleiben — ist gestrichen. — Der darauf folgende Paragraph: Mehrere Brüder sollen nicht in die nemliche Waffe, Compagnie oder Abtheilung eingeschrieben werden etc. wird dahin geändert: Mehrere Brüder sollen, wenn sie es nicht begehren, nicht in die nemliche Compagnie oder Abtheilung etc.

Die Bestimmungen des Entwurfs über Entlassungs- und Versetzungs-Begehren und Ansuchen um Urlaub auf länger als ein Jahr, so wie über die Strafen, die Diejenigen treffen, welche hier dem Gesetz zuwider handeln sollten, endlich die Bestimmung, daß der Milizpflichtige im Dienst nicht gerichtlich verfolgt werden könne — wurden zu besserer Redaction zurückgeschickt.

Den Grundsatz der Bewaffnung durch den Staat nimmt der Große Rath an.

Auf den Fall eines andern Abgangs eines Scharfschützen als des dienstmäßigen soll in Betreff der Rückerstattung, die dem Staat für seine zur Anschaffung des Stügers hergegebenen 60 Franken zu machen wäre, von der Commission bei der neuen Vorlage des Entwurfs ein Antrag gemacht werden.

Auch die Pferde-Ausrüstung der Dragoner übernimmt (nach der Minoritäts-Meinung der Commission) der Staat.

Die Mannschaft der Reserve zweiter Classe aller Waffengattungen bewaffnet sich (nach der Minoritäts-Meinung der Commission) selbst, mit Ausnahme der, welche aus der ersten Reserve in die zweite tritt, und die vom Staat erhaltenen Waffen bis zum Ende ihrer Milizpflicht behält.

Die Gemeinden sollen keine Verantwortlichkeit für die Waffen, welche den ihren Stammquartieren angehörigen Milizpflichtigen anvertraut sind, haben. Die Commission soll bei der neuen Vorlage des Gesetzesentwurfs hier andere Garantien vorschlagen.

Es wird bestimmt ausgesprochen, daß die Offiziere sich Waffen und Kleidung auf eigene Kosten anzuschaffen haben.

Mit großer Majorität erklärt sich der Große Rath gegen alle Selbstbekleidung der übrigen Milizen.

Der Staat liefert auch den Dragonern im Dienst ihre Mäntel.

Ein Special-Reglement wird die Kleidung aller Waffengattungen in Farbe, Form und Schnitt bestimmen. (Der Entwurf schrieb bereits Bestimmtes vor.)

Unteroffiziere die nach 5jähriger Dienstzeit zu Offizieren ernannt werden, erhalten auf die gehörigen Berichte und Anträge vom Staat als Auszeichnung die durch das eidgenössische Reglement bestimmten Grad-Auszeichnungen und das Seitengewehr. (Der Entwurf gab diese Auszeichnungen bestimmt an.)

Die bisherigen bewährten Bestimmungen über die Dragoner-Pferde werden mit einigen verdeutlichenden Zusätzen und Veränderungen des Ausdrucks beibehalten.

Die Anstellung der Offiziere betreffend wurde von der Commission ein Vorschlag darüber verlangt, wie es mit solchen Männern gehalten werden soll, die in die Berner Miliz eintreten, nachdem sie bereits in andern Cantonen Offiziersgrad erhalten haben; auch soll ein genauer Ausdruck bestimmen, daß ein Individuum, das bereits 21 Jahre alt oder älter ist, unmittelbar nach seiner Instruktionszeit und nicht erst im folgenden Jahre zur Cadettenschule zugelassen werden kann.

Die Unteroffiziere werden hinsichtlich der Dienstzeit wie die Soldaten gehalten (nach der Meinung der Minorität der Commission). Nach derselben Meinung sollen die Hauptleute bis zum 45. Altersjahr, nicht bloß bis zum 40. wie die Lieutenants (was die Majorität wollte) in den beiden Reservén dienen. Der Anzug eines Mitglieds des Gr. Rathes, daß die Unteroffiziere, wenn sie länger im Auszug dienen wollen, als das Gesetz von ihnen verlangt, durch Abkürzung der Dienstzeit in den Reservén entschädigt werden sollen, wird erheblich erklärt.

Die Feldprediger werden beim Staab mit aufgeführt. Ihre Ernennung geschieht durch das Erziehungsdepartement.

Der Paragraph, der die Bestimmungen über die Aerzte enthält, wird zurückgeschickt, um in demselben die Pferde-Aerzte, die nach dem Entwurf nur Unteroffiziers-Rang haben sollen, besser zu berücksichtigen.

Offiziere, die sich über ihre Fähigkeiten ausgewiesen haben, können „auf ihr Begehren“ aus einer Waffe in eine andere versetzt werden.

Das in §. 93 bestimmte Vorrücken der Subaltern-Offiziere bis zum Hauptmannsgrad wechselseitig nach Anciennetät und freier Wahl, geschieht wie beim Artillerie- und Scharfschützencorps auch beim Geniecorps.

Der §. 95 des Entwurfs, der die Besoldungen des

Oberstmilizininspectors u. und endlich der Instructoren der Stammquartiere aufzählt, wurde zurückgeschickt. Die Anträge: Festsetzung eines Maximums und Minimums für die Besoldungen des Oberstmilizininspectors und des Oberinstructors, wie auch der Kreiscommandanten, dann: Besoldung der Instructoren durch den Staat (statt durch die Gemeinden) wurden erheblich erklärt.

Wer eine Vor- oder andere Musterung „ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe“ fehlt, kann von dem Kreiscommandanten „inner den Schranken seiner Competenz“ mit Gefangenschaft bestraft werden.

Der §. 104, der Vorschriften über das Verhalten der Milizen gibt, die ihr Stammquartier verlassen oder ihren Wohnsitz aus einem in ein anderes verlegen wollen, wurde wie die §§. 57. u. 58 (Entlassungs-, Versetzungsbegehren, Urlaubsgesuch), denen er analog ist, zurückgeschickt. Zwei vorgeschlagene Zusätze aus den Aargauischen Reglementen wurden für erheblich erklärt. Der eine enthält die Bestimmung, daß die Soldaten auf dem Wege zu oder von einer Musterung auch unter dem Militärgesetz stehen. Der andere sichert den Soldaten, wenn sie vom Offizier bestraft wurden, das Klagerecht.

Die interessante Frage, ob Gefängnißstrafe für den Soldaten in Strassenarbeit soll verwandelt werden können, worauf der Entwurf antrug, veranlaßte eine lange Erörterung. Der Antrag wurde in der 16. Sitzung mit schwacher Majorität angenommen, in der 17. aber, wo der Gegenstand noch einmal zur Sprache kam, der betreffende Paragraph der Commission zu neuer Bearbeitung zurückgesendet.

Statt 30 Tagen will der Gr. Rath, daß die neuen Auszügler in der Instruction in Bern 40 — 50 Tage lang unterrichtet werden sollen.

Als Zusätze zu diesem Paragraphen 112 erhalten folgende in der Versammlung gefallenen Anträge Mehrheit: 1) die jungen Milizen sollen auch in der Gymnastik und in der Schweizergeschichte Unterricht erhalten. 2) Angehende Unteroffiziere sollen eine besondere Supplementar-Instruction durchmachen, wodurch also eine eigene Unteroffizierschule eingerichtet würde.\*)

Das jährliche Uebungslager für die Auszügler zweier Kreise ist auf die Dauer von 8 — 12 Tagen (statt 10 — 12 des Entwurfs) festgesetzt. Die Cadres sollen nemlich 4 Tage vor den Soldaten einberufen werden, für die dann bei der Vorbereitung ihrer Führer die kürzere Zeit dennoch genügen wird.

Die Exercitien der Auszügler und der Reservemannschaft in den Kreisen, wo im laufenden Jahr kein Uebungslager ist, finden ohne die nähere Bestimmung: „halbkreisweise“ — statt. Demgemäß hat in Betreff der Anordnungen, die nach dem darauffolgenden §. das

\*) Bereits hat das Militärdepartement für die Ausführung dieses trefflichen Gedankens vom 1. Januar 1835 an Einrichtungen getroffen, noch ehe er im Gr. Rath zur Sprache kam.

Militärdepartement zu machen hat, die Commission diesen §. einer veränderten Fassung zu unterwerfen.

Die Uebungen nach den Ergänzungsmustern dauern für die Auszügler wie für die Reservisten nur einen Tag; (jener hatte nach dem Entwurf zwei.) Die kaum genannten Exercitien im Herbst für die Reservisten auch nur einen Tag. (Sie hatten wie die Auszügler nach dem Entwurf zwei.)

Als Zusatz ist erheblich erklärt: daß sämtliche Truppen in diesen zwei Fällen keinen Sold beziehen. Ferner: daß die Cadres der Auszügler drei Tage lang, namentlich um der Tambours und Trompeter willen, geübt werden sollen. Ferner: eine Bestimmung über die Einquartierung derjenigen, die über 2 Stunden von dem Musterplatz entfernt wohnen.

Nicht nur soll in jeder Gemeinde ein Exercierplatz, sondern auch in jedem Militärkreis ein angemessener Platz für die Kreismustern unentgeltlich angewiesen werden. Der in der Versammlung gefallene Antrag, diesem Paragraph noch beizufügen: daß auch diejenigen Gemeinden, wo die jährliche Instruction der neuen Auszügler-Mannschaft, so wie diejenigen, auf deren Boden die jährlichen Uebungslager abgehalten werden, die Exercier- und Manövrirfelder unentgeltlich verzeihen sollen, — fand gleichfalls die Unterstützung einer Majorität zur Erheblichkeitsklärung.

Statt der 2 K Pulver bei 6 K Blei, die der Entwurf zur Staatsbesteuer für die Scharfschützen vorschlägt, werden 1 1/2 K als richtiger proportionirt mit jener Quantität Blei, angenommen.

Nach einem Zusatz zum §. 124, nach welchem die Vorsteher der Schützengesellschaften jährliche Berichte über den fleißigen Besuch der Schießübungen durch die Scharfschützen und über ihre Fertigkeit an den Chef des Scharfschützencorps einzusenden haben, werden auch diese Amtschützengesellschaften unter die besondere Aufsicht des Staats genommen. Sie werden verbindlich gemacht, das besonders zu erlassende Reglement über ihre Zusammensetzung, Geschäftsführung und Uebungen zu befolgen.\*)

Bei dem Titel Commissariat und Fuhrwesen wurde die Stelle des Entwurfs in §. 127 3), nach welcher diejenigen Pferde vom Cantonaldienst ausgeschlossen sind, welche die in der eidgenössischen Ordnung über Stellung und Besorgung der Dienstpferde von 1823 §. 2 und 4 beschriebenen Mängel haben, dahin geändert, daß hier nur die jeweilige eidgenössische Ordnung im Gesetz angeführt wird.

Bei einem Aufgebot (§. 128) im Cantonaldienst soll alle fünf Tage ein General-Rapport, gestützt auf die täglichen Rapporte u. eingesandt werden. (Der Entwurf wollte alle 4 Tage die täglichen Rapports selber einsenden.) Beide Modificationen sind auf das gegenwärtige eidgenössische Reglement begründet.

Es scheint, daß bei der Verhandlung des Titels „Besoldung“ ein ganz ähnlicher Unterschied zwischen dem Cantonal- und eidgenössischen Fuß übersehen wurde. Jener bestimmt 4 Tage als den Termin der Soldauszahlung; dieser 5. So gut in dem oben stehenden Fall Conformität mit dem eidgenössischen Gebrauch beliebt wurde, so gut sollte dies auch hier geschehen sein. In einer der bei der Commission eingegangenen schriftlichen Bemerkungen war auch hierauf aufmerksam gemacht. Gewiß wird die Commission bei der neuen Vorlegung des Gesetzes auf solche kleine Uebersetzungen, die bei Beratungen großer Versammlungen über specielle und detailirte Gesetze nicht ausbleiben können, auch ihre bessernde Feder gewendet haben. — Da übrigens nach dem neuen eidgenössischen Organisations-Entwurf die verschiedenen speciellen eidgen. Reglemente revidirt werden sollen, so wäre es vielleicht besser, auch bei solchen Bestimmungen im Cantonal-Gesetz sich nur an das Allgemeine zu halten und den an anderer Stelle beliebten Ausdruck „nach den jeweiligen eidgenöss. Reglements“ zu gebrauchen.

Vor dem Schluß des Gesetzes nimmt der Große Rath einen neuen Paragraphen an des Inhalts, daß der Regierungsrath mit der Anordnung der geeigneten Verfügungen zur Einführung und Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt ist. — Dieser Passus hat vorzüglich die Bestimmung, dem Bedürfniß eines eigenen Uebergangsgesetzes zu begegnen.

Hält man den Unterschied von Gesetz und Verordnung fest, und soll nur das erstere in der Regel vor die Behörde des Gr. Rathes, als vor die gesetzgebende gehören, die letztere in das Gebiet der administrativen Behörden fallen, so scheint die Annahme jenes Paragraphen insofern richtig, als eine Uebergangsbestimmung ihrem Wesen nach nicht unter den Gesichtspunkt des Festen, Dauernden des Gesetzes gestellt werden kann. Aber außer der Rücksicht der Dauer ist auch die der Wichtigkeit da; und gewiß sind diese Bestimmungen und Einrichtungen des Uebergangs so wichtig, als die des Gesetzes selber für den nachherigen dauernden Zustand. Immerhin umfaßt die Zeit des Uebergangs mehrere Jahre, und wenn nun in diesen nächsten mehreren Jahren ein Krieg ausbricht, in den die Schweiz und Bern verwickelt wird, so liegt doch wohl gewiß so viel als am Gesetze, es liegt Alles daran, daß die Berner Truppen unverweilt und in der gehörigsten Weise und Haltung ins Feld rücken können. Dies hängt aber von den Bestimmungen des Uebergangs aus der alten Ordnung der Dinge in die neue ab. — Da nun ferner der Große Rath nicht allein gesetzgebende Staatsgewalt, wie etwa der Landstand einer repräsentativen Monarchie ist, sondern die höchste, die souveräne Gewalt überhaupt, so sollte nach unserm Meinen jener wichtige Schritt der Vorbereitung und Einleitung zur neuen Ordnung der Dinge im Kriegswesen nicht ohne ihn geschehen.

Der Schluß-Paragraph des Entwurfs endlich wird zurückgesendet, da er außer den Festsetzungen

\*) Das Reglement ist bereits in Arbeit.

über Aufhebung früherer gesetzlicher zc. Bestimmungen, auch die leere Stelle enthielt, die jetzt von dem Gr. Rath mit dem Datum ausgefüllt werden sollte, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt. Dieses Datum schiebt sich nun aber nach Maßgabe der vom Regierungsrath zu treffenden Uebergangsbestimmungen unbestimmt hinaus.

Die Tabellen, die dem Entwurf beiliegen, wurden hierauf in der Versammlung behandelt.

Bei Tab. I. Lit. B. Formation einer Trainabtheilung wird die Umänderung des Ausdrucks „Soldaten 1. u. 2. Classe“ in den „Trainsoldaten“ angenommen.

Bei Tab. VI. A. Bildung des Artilleriestabs, B. Bestand des Stabs der Scharfschützen, C. des Dragoner-corps, D. Bildung eines Infanterie-Bataillonstabs, wurden folgende Anträge zu Modificationen und Zusätzen gemacht und vom Großen Rath erhehlich erklärt: Bei A. soll statt des Oberst nur ein Oberstlieutenant an Commandant, und nur ein Oberstlieutenant statt der zweien (im Entwurf) beim Auszug sein. (Die Cantone haben keinen höhern als den Oberstlieutenantgrad zu ertheilen). — Die drei ältesten Hauptleute aller 4 Waffengattungen sollen den Stäben ihrer Corps beigezählt werden. — Bei jedem Stabe soll ein eigener Waffenoffizier ernannt, und hier, so wie der Musikchef und die Feldmusikanten mit aufgezählt sein.

In Tab. VII. B. Besoldungs-Stat des Dragoner-stabs auf dem Cantonalfuß soll der Ausdruck „Standarten-Junker“ in den „Standartenträger“ umgewandelt werden. (Der Antragsteller fand nemlich die Besoldung der Stelle, 2 Fr. 2 Bg., für einen Junker zu gering. \*) Auf derselben Tabelle soll auch die Besoldung des bei Tab. VI. vorgeschlagenen Waffen-Offiziers angemerkt werden.

Hiermit war der ganze Gesetzesentwurf mit Anhang vom Gr. Rath durchgegangen.

Nachträglich wurde noch ein Zusatzparagraph an geeigneter Stelle, des Inhalts vorgeschlagen, daß Formation und Stärke der Compagnien den Bestimmungen des eidgenössischen Reglements entsprechen müssen. Er erhielt die Mehrheit zur Erheblichkeitsklärung.

Wir haben schon oben angeführt, daß die Frage über die Verwandlung von Arreststrafe in die Strafe öffentlicher Strafenarbeit zweimal aufgenommen, und in der 17. Sitzung (der letzten) erst der Entscheid darüber gefaßt wurde, daß die Commission den ganzen Gegenstand noch einmal in Berathung ziehen solle. Der Berichterstatter und Präsident der Commission erklärte, man werde namentlich die Stimmung des Publikums, das sich bis jetzt nicht günstig für das Princip der öffentlichen Straf-

\*) Ist denn ein Junker mehr als ein Unterlieutenant? Ein Dragoner-Unterlieutenant hat aber nach Tab. IX. eben auch 2 Fr. 2 Bg.

fenarbeit als Militärstrafe auszusprechen scheine, noch genauer zu erforschen suchen.

Die Discussionen drehten sich vorzüglich um zwei Punkte. Der eine hieß: Öffentliche Strafenarbeit ist keine Schande; auch Ehrichtler zc. arbeiten an der Strafe. — Hier fand die einfache und erschöpfende Berichtigung nicht statt, die wohl gepaßt hätte. An einem erhöhten Orte vor vielen Zuschauern zu stehen, ist auch keine Schande, im Gegentheil knüpft sich oft bekanntlich große Ehre daran, aber zur Strafe so zu stehen, am Pranger zu stehen, — das nimmt wohl jedes menschliche Urtheil als etwas ganz anderes. — Warum ist nun aber, wenn jahrelang dauernder Gefangenschaft eine einzige Viertelstunde Pranger beigefügt wird, dieß als eine so namhafte Erhöhung der Strafe zu betrachten, daß mancher zarter fühlende Verbrecher schon diese Viertelstunde mit einem Jahr längerer Gefangenschaft abkaufen wolle? Um Desselben willen, warum sich das Publikum bereits so laut gegen diese Strafenarbeits-Strafe ausgesprochen, um des Dastehens willen vor Aller Augen als ein Gestrakter, um des verletzten Schaam- und Ehrgefühls willen.

Der zweite Punkt betraf nun eben dieses Ehrgefühl. Da ergab sich die Frage: Ist des Soldaten Ehre mehr als die anderer Leute? Man kann unbefangen und unbesorgt antworten: ja! aber man muß die Frage und Antwort recht verstehen. Die Frage, wie ihr Sinn allem nach in jenen Discussionen genommen wurde, fällt wieder in das zurück, was man sonst auch in der Schweiz jetzt hinter sich zu haben glaubt, nemlich in die Meinung vom Werth einer Volksbewaffnung im Gegensatz gegen eine ausgebildete Heerkraft. — Werth und Kraft eines Heers beruht in der That wesentlich auf einer eigenthümlichen Ausbildung des Ehrgefühls und Ehrbegriffs, — was die Ehre der Andern in andern Functionen des bürgerlichen und Staatslebens nicht zu etwas Schlechtem, Gerinem macht. Diese Art des Vergleichens: „das ist so gut, also ist das so schlecht“ kommt leider noch so häufig vor, als sie verkehrt und verderblich ist. Der Soldat hat seine, wenn man sagen will, potenzierte Ehre im Auge des höher Anschauenden nicht für sich, sondern für das Ganze, für dessen Wohl, und daß er sie selber wie ein eifersüchtig zu bewachendes Eigenthum nimmt, ist eine nothwendige Fiction, die in der höhern Sphäre ihre Ausgleichung findet. — Nun aber ist diesem Ehrbegriff die größere Strenge, die das Verhalten des Soldaten regelt, entsprechend. Die größere Zahl der Strafen des Soldaten rechtfertigt schon einen anderweitigen Unterschied derselben von den Strafen des Nicht-Soldaten. Sie sind bei weitem zum mehreren Theil correctionelle, und bei diesen muß ein Hauptaugenmerk darauf genommen werden, daß sie das Ehrgefühl nicht abstupfen; sonst würden sie in einen Widerspruch mit sich selbst gerathen. Darum ist die einsame Gefangenschaft, die den Menschen zum In-sich-gehen nöthigt, beim Militär so we-

sentlich, daß ihre mildern Grade einen eigenthümlichen militärischen Ausdruck erhalten haben. — Wird daher auch bei den Andern öffentliche Arbeit als äquivalent mit Gefangenschaft und nur aus correctionellem Gesichtspunkt betrachtet werden können — nie kann dieß beim Soldaten geschehen, dessen Beruf auf der Ehre, als einem seiner Fundamentsteine ruht.

Wir freuen uns, daß in jenen Discussionen des Gr. Rathes sich mehrere Meinungen ganz in Uebereinstimmung mit den eben ausgesprochenen Bemerkungen vernehmen ließen; ihnen hauptsächlich hatte man wohl die Zurücksendung des Paragraphen zu verdanken.

Der Gesetzesentwurf zur Reorganisation der Berner Militär-Verfassung, mit seinem vielen Vortrefflichen, wird in einer noch bedeutend vollkommenern Gestalt dem großen Rath der Republik wieder vorgelegt werden.

### L i t e r a t u r.

Praktischer Unterricht in der Bajonnet-Fechtkunst. Der schweizerischen Infanterie gewidmet. Mit 52 erläuternden Figuren. Bern u. Chur, bei J. F. J. Dalp. 1835.

Es ist noch nicht so lange her, daß Militär-Autoren und Soldaten das Gewehr der Infanterie und sein Bajonnet mit dem Spottnamen „Ruhfuß“ belegten, wozu wohl die Figur Anlaß gab, welche der Kolben durch sein Abweichen von der Richtung des Laufs und durch seine Form macht. Die Autoren nahmen den Spitznamen aus der Sprache der Caserne auf, und wußten sich viel damit zu gut: denn er sollte ihnen zum Beweis helfen, daß das Gewehr eine wenigstens als Handwaffe werthlose Waffe sei, weil der Träger selber sie nicht achte, und sie führten ihn an, wenn sie ihren Unwillen eigentlich über das andere Extrem des armen Gewehrs, über das Bajonnet ergießen wollten. Sie sagten: Wie kann man eine Waffe zum Stoßen brauchen, deren Eisen, wenn man sie sich als Spieß denkt, mehrere Zoll vom Schaft weg zur Seite steht, und außer dem nicht einmal eine ganz parallele Richtung mit diesem hat? — Mit diesem Satze, der sich als theoretisch brüstete, glaubte man die Sache abgethan und bedachte nicht, daß bei rein praktischen Dingen wie dieses, erst nachdem sie versucht sind, von einiger Theorie die Rede sein kann. Man versuchte nichts, schulterte, präsentirte, chargirte mit dem Gewehr und wenn man die einzige Bewegung zu einem Gebrauch als Stoßwaffe mit demselben machte, daß man es fällte, so dachte man auch gleich: was wird der Ruhfuß helfen?

Das ging so lang, bis vor einigen Jahren ein Offizier in Sachsen, Hauptmann von Selmnitz, probirte, ob sich wirklich denn mit dem Gewehr als Stichwaffe nichts anfangen lasse, und ob jener Satz denn wirklich reell sei. Mit Nachdenken fand er bald, daß das Bajonnetgewehr zwar nicht so leicht und simpel, wie ein gerader, steifer Spieß, aber mit einiger Aufmerksamkeit und Uebung

eben so sicher wie dieser, zu einem gewissen Stoß sich gebrauchen lasse.

Wenn man nemlich das Gewehr so hält, daß das Schloß in der Stellung des Fällens gerade nach der rechten Seite, nicht abwärts nicht aufwärts, und gegen den Boden gekehrt ist, so steht das Bajonnet mit seiner Ausbiegung eben so nach dem Boden, so daß das Auge des Trägers der Waffe, wenn es gerade über den Lauf hinseht, das Bajonnet in eben der Richtung erblickt; oder wenn es optisch vom Lauf gedeckt ist, es eben darum in dieser Richtung weiß. — Mit dieser Haltung des Gewehrs hat man also schon die Stöße auf eine Verticallinie sicher. Diese Haltung aber ergibt sich nicht bloß nach dem Gesicht, sondern um der unregelmäßigen Gestalt des Gewehrs willen, die hier selber zu Statten kommt, nach dem Gefühl, so daß der Soldat, wenn er das Gewehr mit geschlossenen Augen in die Hände bekommt, es auf der Stelle in die genannte Lage bringen kann. — Um aber auch mit der Spitze des Bajonnets auf einen Punkt oder in eine Horizontallinie stoßen zu können, ist nothwendig, daß man die Richtung des Laufs beim Stoß um eben so viel höher nimmt, als die in Gedanken verlängerte Seele desselben von der Spitze des Bajonnets absteht. Ref. erfuhr es an sich selber, daß ein im Bajonnetfechten geübter Unteroffizier, mit nicht viel geringerer Zuverlässigkeit als ein anderer Meister mit seinem Kappier, den Knopf auf dem Rocke traf.

Uebrigens leuchtet ein, daß bei der kleinen, nur einige Zoll betragenden Ausbiegung des Bajonnets, wenn der Stoß auch nicht ganz genau geführt wird, doch der Abstand von dem Punkt, der getroffen werden soll, immer nur geringe sein wird — wenn man nämlich überhaupt einen sichern Stoß mit der ganzen Waffe sich angeeignet hat.

Dieser, wie die Bewegungen zur Vertheidigung, kurz des, was man seit ihrem deutschen Erfinder Bajonnetfechtkunst heißt, ist nun freilich Sache einer Uebung, und um es zur Meisterschaft darin zu bringen, Sache einer längern Uebung. Allein bei welcher Aeußerung menschlicher Thätigkeit darf diese fehlen?

Die Bajonnetfechtkunst hat das Gewehr des Infanteristen in die Reihe der übrigen mit Kunst gebrauchten Handwaffen emporgehoben. Es hat sich erwiesen, daß dieses kaum noch so verachtete Gewehr mit Glück gegen jede andere Handwaffe in Kampf treten darf; und es ist unbestreitbar, daß hiedurch das moralische Gefühl des Trägers dieser Waffe sehr erhoben werden muß.

In mehreren Ländern Europa's ist jetzt das Bajonnetfechten eingeführt; in mehreren konstitutionellen deutschen Staaten, in Frankreich bildet es bereits einen stehenden Theil der Uebungen der Infanterie. Nicht so gut scheint es bis jetzt noch in den preussischen und östreichischen Staaten aufgenommen zu werden; ob in Rußland, England und dem Süden ist uns unbekannt.

Auch in der Schweiz hat man seit Kurzem an einigen Orten angefangen, das Gewehr als diese künstli-